



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Abteilung besonders Volksschulangebot
2022.BKD.350 / 1418826

Neue Fragen/Antworten

FAQ Besonderes Volksschulangebot (bVSA integrativ und separativ)

(Stand: 23. Oktober 2024)

Inhalt

Allgemeine Fragen	2
Verlängerungen / Neubeurteilung / Schulwechsel.....	8
Vorgehen Sprachheilschulen (SHS)	11
Besonderes Volksschulangebot mit Unterbringung	12
Unterrichtsthemen.....	13
Anstellungsbedingungen / Personal	15
Finanzierung	21
Betriebskostenpauschale	25
Finanzierung Tagesschule	25
Transportkosten	27
Infrastrukturfonds und Betriebsreserve	30



Frage	Antwort	bVSA sep.	bVSA int.
Allgemeine Fragen			
1. Wann ist ein Bedarf für ein besonderes Volksschulangebot gegeben?	<p>1. Wenn die Kinder und Jugendlichen als Folge von Behinderungen (multiple Formen möglich) auf verstärkte sonderpädagogische Massnahmen angewiesen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sprachentwicklung- Körper (beinhaltet neben der eigentlichen Körperbehinderung schwere Beeinträchtigungen auf der Ebene der Motorik und der Gesundheit)- Sehen- Hören- kognitive Entwicklung- Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung- Mehrfachbehinderung <p>2. Wenn das Ausmass der Einschränkungen / Entwicklungsverzögerungen von Kindern und Jugendlichen die Möglichkeiten nachweislich übersteigt, die Schülerin oder den Schüler mit einfachen sonderpädagogischen Massnahmen des Regelschulangebots hinreichend zu fördern.</p>	x	x
2. Bei welchen Behinderungsarten sind integrative Schulungsformen möglich?	Neu ist, dass grundsätzlich bei allen Behinderungsarten integrative Schulungsformen möglich sind, wie das bereits im Bericht Sonderpädagogik vom 09.01.2018 vorgesehen war.	x	x
3. Wie ist das Vorgehen?	<p>Sämtliche Abklärungen zur Prüfung des Bedarfs nach verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen werden von der EB durchgeführt.</p> <p>Die EB beurteilt das Kind und seine Situation im Rahmen des «Standardisierten Abklärungsverfahrens» (SAV) sorgfältig und umfassend. Die Angaben in der Anmeldung und in den beiliegenden Fachberichten resp. fachspezifischen Beurteilungen fliessen in die Abklärung der EB ein. Auch die Eltern werden in den Prozess eingebunden, ebenso wie die Schülerin oder der Schüler. Zweck des Verfahrens ist, ausgehend vom Bedarf der Schülerin oder des Schülers die angemessene Schulungsform und allfällige verstärkte sonderpädagogische Massnahmen zu empfehlen. Diese können entweder separativ oder integrativ umgesetzt werden.</p> <p>Es kann auch sein, dass sich im Lauf des Verfahrens zeigt, dass keine verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen notwendig sind, das heisst der Schüler/die Schülerin besucht weiterhin das Regelschulangebot und kann, wenn notwendig, mit einfachen sonderpädagogischen Massnahmen unterstützt werden.</p>	x	x



Wenn Sie als Klassen-, Speziallehrperson oder weitere Fachperson nach Rücksprache mit den Eltern und der Schulleitung den Eindruck haben, dass die bisherigen Unterstützungsmassnahmen der Regelschule ausgeschöpft resp. nicht ausreichend sind und eine mögliche Beeinträchtigung des Kindes vermutet wird, kann das Kind mit dem Anmeldeformular mit Einverständnis der Eltern angemeldet werden. Der Anmeldung sind eine Dokumentation über die bisherigen Fördermassnahmen nach Stufenmodell und die vorhandenen Fachberichte zum Kind beizulegen.

Anmeldefrist ist spätestens der 1. November, wenn allfällige Massnahmen für den August des kommenden Jahres geprüft werden sollen. Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit der Angaben inkl. Sozialversicherungsnummer, Telefonnummern der Eltern und Angaben zum Übersetzungsbedarf (inkl. Sprache).

Wenn Anmeldungen bei der Erziehungsberatung zu spät eintreffen, erfolgt die Abklärung und Überprüfung erst im Hinblick auf das Folgeschuljahr und nicht per kommenden August. In der Zwischenzeit kann mit Massnahmen aus dem MR-Pool oder eU-Pool überbrückt werden. Bei weiterem Bedarf kann sich die Schulleitung an das Schulinspektorat wenden, um allfällige Überbrückungsmassnahmen zu prüfen.

In Ausnahmefällen kann das Verfahren zur Abklärung auch von Amtes wegen, d.h. ohne Einverständnis der Eltern, erfolgen. Die Schulleitung beantragt die Eröffnung des Verfahrens beim Schulinspektorat.

Das Standardisierte Abklärungsverfahren wird bei Empfehlung von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen mit einem Bericht abgeschlossen. Der Bericht wird an das Schulinspektorat und an die Eltern geschickt. Das Standardisierte Abklärungsverfahren wird bei Empfehlung von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen mit einem Bericht abgeschlossen. Der Bericht wird an das Schulinspektorat und an die Eltern geschickt.

Das Schulinspektorat verfügt nach Prüfung die Zuweisung zum besonderen und sendet den Bericht der Erziehungsberatung an die künftig zuständige Schule.

Danach können Kennenlernbesuche in den jeweiligen besonderen Volksschulen stattfinden. Vorgängig können sich Eltern an allgemeinen Informationsanlässen der besonderen Volksschulen über deren Angebot informieren.



	<p>Bei einer integrativen Schulung werden die verfügbaren Unterstützungsmassnahmen von der Schulleitung organisiert und koordiniert. Bei einer separativen Schulung teilt die Abteilung besonderes Volksschulangebot einen geeigneten Schulplatz in einer besonderen Volksschule dem Schüler oder der Schülerin zu.</p> <p>Die Zuweisung zum besonderen Volksschulangebot bleibt bis auf Widerruf bestehen. Die Bewilligung der Massnahmen jedoch ist zeitlich befristet und muss periodisch überprüft werden. Die Dauer der Massnahme ist der Verfügung zu entnehmen.</p>																	
<p>4. Wie sieht der zeitliche Ablauf aus?</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="595 628 1028 667">Frist</th> <th data-bbox="1034 628 1462 667">Was?</th> <th data-bbox="1469 628 1897 667">Zuständige Stelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="595 671 1028 778">bis 01. November</td> <td data-bbox="1034 671 1462 778">Anmeldung EB</td> <td data-bbox="1469 671 1897 778">Eltern mit Unterstützung Schulen, Logopädie, FED etc.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="595 783 1028 903">Bis Ende Februar</td> <td data-bbox="1034 783 1462 903">Basisabklärung I&II (SAV); Standardisiertes Abklärungsverfahren</td> <td data-bbox="1469 783 1897 903">EB oder kantonale Abklärungsstelle für Hören und Sprache</td> </tr> <tr> <td data-bbox="595 908 1028 1066">Ab März</td> <td data-bbox="1034 908 1462 1066">Bedarfsgerechte Schulplatzzuteilung auf Grund des SAV-Berichts der Schülerin/des Schülers.</td> <td data-bbox="1469 908 1897 1066">Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) – Abteilung besonderes Volksschulangebot (bVSA)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="595 1070 1028 1177">Ab April</td> <td data-bbox="1034 1070 1462 1177">Der Schulplatz wird verfügt, sobald der vorherige Schritt abgeschlossen ist.</td> <td data-bbox="1469 1070 1897 1177">Schulinspektorate (SI)</td> </tr> </tbody> </table>	Frist	Was?	Zuständige Stelle	bis 01. November	Anmeldung EB	Eltern mit Unterstützung Schulen, Logopädie, FED etc.	Bis Ende Februar	Basisabklärung I&II (SAV); Standardisiertes Abklärungsverfahren	EB oder kantonale Abklärungsstelle für Hören und Sprache	Ab März	Bedarfsgerechte Schulplatzzuteilung auf Grund des SAV-Berichts der Schülerin/des Schülers.	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) – Abteilung besonderes Volksschulangebot (bVSA)	Ab April	Der Schulplatz wird verfügt, sobald der vorherige Schritt abgeschlossen ist.	Schulinspektorate (SI)	x	x
Frist	Was?	Zuständige Stelle																
bis 01. November	Anmeldung EB	Eltern mit Unterstützung Schulen, Logopädie, FED etc.																
Bis Ende Februar	Basisabklärung I&II (SAV); Standardisiertes Abklärungsverfahren	EB oder kantonale Abklärungsstelle für Hören und Sprache																
Ab März	Bedarfsgerechte Schulplatzzuteilung auf Grund des SAV-Berichts der Schülerin/des Schülers.	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) – Abteilung besonderes Volksschulangebot (bVSA)																
Ab April	Der Schulplatz wird verfügt, sobald der vorherige Schritt abgeschlossen ist.	Schulinspektorate (SI)																
<p>5. Wie gehen Sie vor, wenn Sie ein Kind zum ersten Mal zur Prüfung des besonderen Volksschulbedarfs anmelden möchten?</p>	<p>Eltern von Kindern im Vorschulalter, welche nicht von der Früherziehung, der Logopädie oder einem Kinderarzt/Kinderärztin begleitet werden, können sich telefonisch oder schriftlich bei der regional zuständigen EB anmelden.</p> <p>Ist eine Fachperson involviert, erfolgt die Anmeldung schriftlich durch die Fachperson (mittels EB-Anmeldeformular mit den Daten zur Familie, der Fragestellung und mit Unterschrift der Eltern sowie beiliegenden Fachberichten).</p>	x	x															



	<p>Bei Schulkindern erfolgt die Anmeldung in Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern schriftlich mit dem Anmeldeformular.</p> <p>Anmeldefrist für Erstanmeldungen ist in jedem Fall der 1. November. Wenn Anmeldungen bei der Erziehungsberatung zu spät eintreffen, erfolgt die Abklärung und Überprüfung erst im Hinblick auf das Folgeschuljahr und nicht per kommenden August. Ausnahmen bilden Anmeldungen aufgrund von Neuzuzug oder Austritt nach einem teilstationären oder stationären Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie der UPD.</p>		
6. Kann ein integratives besonderes Volksschulangebot auch in einer anderen als der Aufenthaltsgemeinde besucht werden?	Ja. Eine integrative Schulung ist ab Schuljahr 2022/2023 nicht nur in der Aufenthaltsgemeinde möglich, sondern auch in einer anderen Gemeinde. Wenn dies geprüft werden soll, muss zwingend das Schulinspektorat beigezogen werden.		x
7. Wer übernimmt die Kosten, falls eine integrative Schulung in einer anderen als der Aufenthaltsgemeinde umgesetzt wird?	<p>Besucht ein Kind die Volksschule nicht in der Gemeinde, in der es seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat, so hat die Wohnsitzgemeinde der Schulortsgemeinde einen Schulkostenbeitrag (Gehaltskosten und Betriebs- und Infrastrukturkosten) zu entrichten (Art. 24b FILAG). Der Gehaltskostenbeitrag entspricht 50% des pro Schülerin oder Schüler auf die Schulortsgemeinde entfallenden Anteils. Der Beitrag für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten aller Gemeinden für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur (Richtlinien für Berechnung von Schulkostenbeiträgen. Die Wohnsitzgemeinde und die Schulortsgemeinde können sich vor dem Schuleintritt eigenständig über die Höhe des Schulkostenbeitrages einigen.</p> <p>Kosten, die für das betroffene Kind im Rahmen des integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebots, entstehen (gemäss Verfügung des Schulinspektorats) werden vollumfänglich dem Lastenausgleich Soziales zugeführt, demzufolge solidarisch vom Kanton und Gemeinden finanziert.</p> <p>Fallen weitere zusätzliche Kosten z. B. für spezielles Schulmaterial oder Lehrmittelanpassungen für den Schüler oder die Schülerin im integrativen besonderen Volksschulangebot an, so können diese Ende Schuljahr dem AKVB von der Schulortsgemeinde geltend gemacht werden. Wird ein spezieller Transport benötigt, gelten die Regeln der Verordnung über das besondere Volksschulangebot (Art. 19 f. BVSV).</p>		x
8. Was muss getan werden, damit für ein Kind der Wechsel von der Integration in ein separatives Angebot geprüft wird?	<p>Am Standortgespräch mit Schule und Eltern wird die Absicht festgehalten und protokolliert. Die Schulleitung der Regelschule trägt die Fachberichte zusammen und meldet das Kind per 1. November bei der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle mit folgenden Unterlagen an:</p>		x



	<p>Protokoll des Gesprächs; aktuellste Förderberichte und übliche und vollständige Anmeldung (unbedingt: Sozialversicherungsnummer des Kindes) mit Ausführung der Fragestellung sowie Unterschrift der Erziehungsberechtigten. Die EB führt die Abklärung durch, prüft das Anliegen und macht zu Händen des SI eine Empfehlung.</p> <p>Die Abklärungsergebnisse und die Empfehlung werden mit den Eltern und in der Regel mit den Beteiligten seitens Regelschule besprochen. Der Schulwechsel erfolgt auf Beginn des nächsten Schuljahres.</p>		
9. Wie ist vorzugehen, damit für eine Schülerin oder ein Schüler der Wechsel vom bVSA sep. in ein bVSA int, bzw. Austritt aus dem bVSA geprüft wird?	<p>Am Standortgespräch mit Eltern und bVS wird die Absicht protokolliert, den Wechsel von der separativen zur integrativen bVS resp. einen Austritt aus dem bVS prüfen zu lassen.</p> <p>Die Schulleitung der besonderen Volksschule trägt die Fachberichte zusammen und meldet die Schülerin oder den Schüler bei der regional zuständigen Erziehungsberatung bis am 1. November mit folgenden Unterlagen an:</p> <p>Protokoll des Gesprächs, aktuellste Förderberichte und übliche Anmeldung mit Ausführung der Fragestellung sowie Unterschrift der Erziehungsberechtigten.</p> <p>Die EB führt die Abklärung durch, prüft das Anliegen und macht zu Händen des SI eine Empfehlung. Das SI prüft die Empfehlung und verfügt gegebenenfalls den Wechsel resp. die Aufhebung des bVSA. Der Wechsel erfolgt auf das nächste Schuljahr.</p>	x	
10. Wie ist vorzugehen, sollte ein Kind in einer besonderen Volksschule zusätzliche Förderung benötigen?	<p>Die zusätzliche Förderung kann über die Leistungsvereinbarung beglichen werden. Dafür stehen mit den Förderlektionen pro Schülerin und Schüler zusätzliche Mittel zur Verfügung. Die Förderlektionen können nach individuellem Bedarf genutzt werden und es erfolgt keine zusätzliche Kostengutsprache. Eine Anmeldung bei der Erziehungsberatung ist nicht nötig.</p>	x	
11. Was muss getan werden, sollte ein Kind in einer besonderen Volksschule eine zusätzliche Assistenzperson benötigen (individuelles Setting)?	<p>Sollte ein Kind eine zusätzliche Assistenzperson (individuelles Setting) benötigen, welche nicht mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden kann, stellt die besondere Volksschule bei der Abteilung besonderes Volksschulangebot über das Schulinspektorat (SI) einen begründeten Antrag. Der Antrag beschreibt die bisherigen schon umgesetzten Massnahmen, die Zielsetzung, Massnahmenplanung, den Umfang, die Kosten und die zeitliche Befristung. Das AKVB entscheidet über die zusätzlichen Ressourcen. Diese werden im Rahmen der Abrechnung der Leistungsvereinbarung verrechnet. Assistenzpersonen werden ausschliesslich über die Schulen direkt angestellt und entlohnt. Diese Kosten werden über die Leistungskategorie «weitere Angebote» (Einzelsetting) abgegolten respektive abgerechnet.</p>	x	



	Seitens Erziehungsberatung werden keine individuellen Settings abgeklärt oder empfohlen. Dies gilt auch für zusätzliche Begleitpersonen beim Transport (vgl. Frage 104).		
12. Eine Schülerin oder ein Schüler wird während dem Schuljahr 18 Jahre alt. Wie ist das Vorgehen?	Das besondere Volksschulangebot dauert längstens bis zum vollendeten 20. Lebensjahr (Art. 21g Abs. 1 VSG). Schülerinnen und Schüler mit einer Verfügung im besonderen Volksschulangebot, welche während des laufenden Schuljahres 19 Jahre alt werden und die Ausbildung erst nach Ende des Schuljahres, also nach dem 31.07.XX beginnen können, können das Schuljahr in der besonderen Volksschule beenden.	x	
13. Gibt es im besonderen Volksschulangebot einen Unterrichts- oder Schulausschluss?	Nein, im besonderen Volksschulangebot gibt es keinen Unterrichts- oder Schulausschluss. Sollte sich eine besondere Volksschule bzw. eine Regelschule bei einem integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot nicht mehr in der Lage sehen, eine Schülerin/einen Schüler zu unterrichten, hat sie das Schulinspektorat frühzeitig zu informieren. Das Schulinspektorat beurteilt die Situation und unterstützt die Schule bei der Lösungssuche. Dabei können weitere Stellen oder Fachpersonen beigezogen werden. Erweist sich dabei, dass ein anderer Schulungsort den Bedarf der Schülerin oder des Schülers besser decken kann, erfolgt ein neuer Entscheid des Schulinspektorats.	x	x
14. Wie erhalten Schülerinnen und Schüler der besonderen Volksschulen verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (insbesondere Logopädie, Psychomotorik und Heilpädagogische Unterstützung)	Die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen gehören zum Förderangebot der besonderen Volksschulen. Entsprechende Förderschwerpunkte werden in der Empfehlung der Erziehungsberatung ausgehend vom Bedarf des Schülers oder der Schülerin festgehalten, so dass die besonderen Volksschulen dies bei der Förderplanung berücksichtigen können. Das Schulinspektorat hält diese in der Verfügung fest. Die besondere Volksschule stellt entsprechendes Fachpersonal an, um den Bedarf zu decken.	x	
15. Können externe Time-Out-Angebote für Schülerinnen und Schüler im besonderen Volksschulangebot genutzt werden?	Bei Krisenmomenten können auch im besonderen Volksschulangebot vorübergehend externe Schulungsorte in Anspruch genommen werden. Das Merkblatt ist auf Webseite der BKD aufgeschaltet: <u>Krisenmomente von Schülerinnen und Schülern im besonderen Volksschulangebot</u>	x	x
16. Wie haben die besonderen Volksschulen den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst zu organisieren?	Betreffend <u>schulärztlichen Dienst</u> werden die Vorgaben des Volksschulgesetzes übernommen, die Untersuchungen finden in der Regel individuell statt. Die Verantwortung über den schulärztlichen Dienst liegt bei den Wohnsitzgemeinden. Betreffend <u>schulzahnärztlichen Dienst</u> liegt die Verantwortung ebenfalls bei den Gemeinden und es gilt der Inhalt und Umfang gemäss Volksschulgesetz. Die Eltern können den Beitrag bei der Wohnsitzgemeinde zurückfordern. Die besonderen Volksschulen halten in ihrem Betriebskonzept fest, wie sie die Inanspruchnahme des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes überprüfen.	x	



17. Werden die Kosten für die schulärztlichen Untersuchungen in der besonderen Volksschule übernommen?	Die Kosten des schulärztlichen Dienstes gehen gemäss Art. 32 SDV mit Ausnahme derjenigen für Impfungen zu Lasten des Trägers der Schule oder der Institution. Eltern von Kindern, die integrativ im besonderen Volksschulangebot beschult werden, können dies mit der Gemeinde, wo das Kind den gesetzlichen Wohnsitz hat, abrechnen. Beim separativen besonderen Volksschulangebot gehen die Kosten grundsätzlich zu Lasten des Trägers der besonderen Volksschule. Mittels Leistungsvereinbarung werden diese Kosten durch den Kanton finanziert.	x	x
18. Ist eine Kombination aus einfachen und verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen möglich? Kann z.B. eine Schülerin oder ein Schüler des besonderen Volksschulangebots eine Klasse zur besonderen Förderung besuchen?	Eine Kombination der Massnahmen ist nicht möglich. Eine Schülerin oder ein Schüler, welche/welcher dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen ist, erhält neben den verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen keine einfachen sonderpädagogischen Massnahmen und kann somit auch keine Klasse zur besonderen Förderung besuchen. Integrativ umgesetzte verstärkte sonderpädagogische Massnahmen dürfen ausschliesslich in den Regelklassen und nicht in besonderen Klassen angeboten werden.		x
19. Wie werden Dispensationen und vorhersehbare Absenzen in der besonderen Volksschule gehandhabt?	Wie bei der Volksschule gelten für die besonderen Volksschulen die Regelungen der Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD).	x	
20. Ist im integrativ und separativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot das Wiederholen eines Schuljahres möglich?	Grundsätzlich sind im integrativ und im separativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot keine Repetitionen vorgesehen. Den Schülerinnen und Schülern soll eine Beschulung mit gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden. In begründeten Einzelfällen hat eine Absprache mit der Schulaufsicht zu erfolgen. Stellt sich die Frage nach einer Wiederholung eines Schuljahres bei einem Wechsel von einer besonderen Volksschule (bVSA sep.) in eine Integration in der Regelschule (bVSA int), kann dieses Thema im Rahmen der Abklärung durch die Erziehungsberatung geprüft werden.	x	x
Verlängerungen / Neubeurteilung / Schulwechsel		Sep.	Int.
21. Wie und mit welchen Fristen wird die Schulung in einem besonderen Volksschulangebot (separativ oder integrativ) verlängert, wenn diese am	Sind sich Eltern und Schule einig, dass sich eine laufende verstärkte sonderpädagogische Massnahme (bVSA sep. / bVSA int.) bewährt hat und verlängert werden soll, ist eine Anmeldung bei der Erziehungsberatung nicht mehr nötig. Die Schulen gelangen mit dem Verlängerungsanliegen bis am 1. November direkt an das zuständige Schulinspektorat.	x	x



<p>Ende des laufenden Schuljahres ausläuft bzw. überprüft werden muss?</p>	<p>Wenn sich Eltern und Schule über die Fortsetzung der integrativen oder separativen Schulung nicht einig sind oder ein allfälliger Wechsel von bVSA sep. zu bVSA int., von bVSA int. zu bVSA sep. oder vom bVSA ins Regelschulangebot (Aufhebung der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen) geprüft werden soll, ist eine Anmeldung bei der EB bis am 1. November erforderlich.</p> <p>Der EB werden folgende Unterlagen und Informationen eingereicht:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anmeldeformular mit den vollständig ausgefüllten Kontaktdaten sowie der Sozialversicherungsnummer• Des Weiteren wird dokumentiert, wie lange die Anfahrt vom Wohnort des Kindes bis in die Schule mit dem üblichen Transport dauert, inklusive der Art des Transports.• Als Erwartung kann formuliert werden, dass die Verlängerung im aktuellen bVSA geprüft werden soll. Es wird begründet, wieso die Massnahme aus Sicht der Schule nötig ist und beschrieben, welche Haltung die Eltern der Massnahme gegenüber haben. Bei Einigkeit wird eine Dauer bis zur nächsten Überprüfung der Massnahme vorgeschlagen.• Eltern, Klassenlehrperson und Schulleitung unterschreiben das Formular.• Ein aktueller Schulbericht, sowie aktuelle Förderberichte werden beigelegt.		
<p>22. Wie ist das Vorgehen, wenn infolge eines Umzugs innerhalb des Kantons ein Schulwechsel stattfindet?</p>	<p>Wenn alle Beteiligten (abgebende Schule und Eltern) einverstanden sind, braucht es keine neue Überprüfung des Bedarfs. Die Abteilung Besonderes Volksschulangebot teilt einen neuen Schulplatz zu. Das SI stellt eine neue Verfügung aus und bezeichnet darin den neuen Schulort. Die EB übergibt das Dossier bei Bedarf der neu zuständigen EB.</p>	x	x
<p>23. Wie ist das Vorgehen, wenn infolge eines Umzugs aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland ein Schulwechsel stattfindet?</p>	<p>Es hat eine Anmeldung bei der zuständigen Erziehungsberatungsstelle mit den notwendigen Anmeldeunterlagen zu erfolgen. Die Erziehungsberatung überprüft die vorhandenen Unterlagen. Nur bei Bedarf wird eine neue Abklärung durchgeführt. Die Erziehungsberatung empfiehlt in einem kurzen Fachbericht die weitere Form der Beschulung. Die Erziehungsberatung macht eine Meldung an die Abteilung besonderes Volksschulangebot sowie an das Schulinspektorat für die Suche eines geeigneten Schulplatzes. Bei ausgewiesenem Bedarf und vorhandenem Schulplatz, stellt das Schulinspektorat eine Verfügung aus.</p>	x	x
<p>24. Wie ist das Vorgehen, wenn Eltern mit einem Kind in einer besonderen Volksschule (bVSA sep) einen Schulwechsel oder eine Neubeurteilung wünschen, während die Verfügung noch aktuell ist?</p>	<p>Die Eltern wenden sich mit ihrem Anliegen an die Klassenlehrperson und die Schulleitung bVS.</p> <p>Ein Wechsel von der einen in eine andere besondere Volksschule kann durch einen Umzug der Familie begründet sein oder aber durch die Veränderung des Bedarfs beim Kind.</p> <p>Liegen nicht diese, sondern andere Gründe vor wie z.B. eine erschwerte Kommunikation zwischen Eltern und Schule, ist folgendes Stufenmodell einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gespräche zwischen Schule und Eltern, um gemeinsame Lösungen zu finden.	x	



	<ul style="list-style-type: none">- Wenn auf dieser Ebene keine Einigung erreicht werden kann, Einbezug des für die bVS zuständigen Schulinspektorats.- Seitens Schulinspektorat wird entschieden, ob die zuständige EB konsultativ beigezogen wird oder triftige Gründe vorliegen, um den Wechsel durch die Erziehungsberatung prüfen zu lassen.- Erst dann erfolgt eine Anmeldung der aktuellen bVS und den Eltern bei der zuständigen Erziehungsberatung bis am 01. November.		
25. Wie ist das Vorgehen in Bezug auf Verlängerungen bisheriger zusätzlicher Ressourcen «individueller Settings» (z.B. Assistenzen)?	<p>Die Verlängerung eines Individuellen Settings bedarf eines Berichts der besonderen Volksschule zu Händen des Schulinspektorats. Der Bericht beschreibt den bisherigen Verlauf, die weiteren geplanten Massnahmen und die Notwendigkeit des individuellen Settings. Das weitere Vorgehen entspricht Frage 12. Eine Anmeldung bei der Erziehungsberatung ist nicht nötig.</p> <p>Bei Bedarf kann die Erziehungsberatung durch den SI oder die Abteilung besonderes Volksschulangebot einbezogen werden.</p>	x	
26. Das Kind mit Wohnsitz im Kanton Bern soll neu in einer ausserkantonalen Sonderschule beschult werden. Wie ist vorzugehen?	<p>Der Bildungsbedarf wurde mittels SAV von der Erziehungsberatung abgeklärt. Das Schulinspektorat verfügt die Beschulung in einer ausserkantonalen Schule.</p>	x	
27. Wenn die obligatorische Schulzeit mit 16-jährig abgeschlossen wird, besteht danach anschliessend grundsätzlich eine Schulungs- oder Bildungspflicht oder sind die Eltern frei bei der Gestaltung eines Zwischenjahres?	<p>Bei Schülerinnen und Schülern im Regelschulangebot dauert die Volksschule in der Regel 11 Schuljahre. Für die Schülerinnen und Schüler im besonderen Volksschulangebot (bVSA int und bVSA sep.) gilt dieser Automatismus nicht. Die Dauer für das Durchlaufen der Volksschule kann sich bis zum vollendeten 20. Lebensjahr erstrecken. Wann sie tatsächlich endet, wird individuell für jeden Schüler und jede Schülerin bestimmt und hängt vom Entwicklungsstand und der anschliessenden Ausbildung ab, oder anders gesagt, sie richtet sich nach dem Bedarf und der Zielsetzung bezüglich der Anschlusslösung (Volksschulgesetz vom 19.03.1992 [VSG; BSG 432.210] Art. 21g).</p> <p>Die zuständigen Schulen (Regelschule oder besondere Volksschule) prüfen im Hinblick auf das Ende der obligatorischen Schulzeit mit den Eltern frühzeitig, welche Anschlusslösungen für die betreffenden Schülerinnen und Schüler sinnvoll sein könnten und leiten zeitgerecht per 1. November bevor die obligatorische Schulzeit beendet ist, eine Anmeldung bei der Erziehungsberatung ein.</p> <p>Bei integrierten Schülerinnen und Schülern des besonderen Volksschulangebots sind die zuständigen Schulen gehalten, die Eltern dabei zu unterstützen, ihre Kinder bei entsprechendem Bedarf bis frühestens der Erlangung des 13. Lebensjahres und spätestens bis Mitte 8. Klasse bei der IV</p>	x	x



	anzumelden. Weitere Angaben finden sich hier: Umsetzungshilfe integratives besonderes Volksschulangebot.		
Vorgehen Sprachheilschulen (SHS)		Sep.	Int.
28. Wie ist das Prozedere bei den SHS?	Alle Anmeldungen für Kinder mit Sprachförderbedarf laufen über die Erziehungsberatung (EB). Die Anmeldefrist ist für alle Altersstufen der 1. November. Die EB entscheidet, welche Anmeldungen an die Abklärungsstelle Hören und Sprache (organisatorisch an das Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee angegliedert) zur Abklärung weitergeleitet und welche durch die Erziehungsberatung abgeklärt werden. Die Zuteilung der Kinder zu den verschiedenen Sprachheilschulen erfolgt durch ein Fachgremium (Vertreterinnen und Vertreter der EB, SI, Abt. bVSA) basierend auf den vorliegenden Bedarfsabklärungen und Empfehlungen der Erziehungsberatung resp. der Abklärungsstelle Sprache im Rahmen des SAV sowie unter Berücksichtigung der verfügbaren Plätze. Die oder der für die Schülerin oder den Schüler zuständige Schulinspektorin oder der Schulinspektor verfügt das besondere Volksschulangebot integrativ oder separativ.	x	x
29. Wie ist das Angebot des Teilintegrationskindergartens der Sprachheilschule Bern geregelt?	Kinder, welche den Teilintegrationskindergarten der Sprachheilschule Bern besuchen, sind dem <u>integrativen</u> besonderen Volksschulangebot zugewiesen. Dies bedeutet, dass nach Abklärung und Empfehlung der EB (SAV) das Schulinspektorat das Kind dem besonderen Volksschulangebot zuweist und dabei verstärkte sonderpädagogische Massnahmen verfügt. Somit gilt die zusätzliche logopädische Einzelbehandlung nicht als einfache sonderpädagogische Massnahme, sondern als verstärkte sonderpädagogische Massnahme.	x	x
30. Nach welchen Kriterien wird entschieden?	Im SAV-Bericht wird auf der Basis der Abklärungen an ICF orientiert der Bildungsbedarf der Schülerin oder des Schülers beschrieben und dann eine Empfehlung zum besonderen Volksschulangebot separativ oder integrativ ausgesprochen.	x	x
31. Werden die vorhandenen Ressourcen an der Schule vorab geklärt, bei einer Empfehlung zum bVSA int.?	Bei Empfehlung zum bVSA int. wird das Schulinspektorat und die Regelschulen frühzeitig informiert, um die entsprechenden Massnahmen zu treffen.		x
32. Was passiert, wenn die gesprochenen Lektionen voraussichtlich nicht gedeckt werden können?	Eine grundsätzliche Ablehnung einer Integration auf Grund von fehlenden Massnahmen ist nicht vorgesehen. Es werden flankierende Möglichkeiten zur Unterstützung bzw. Durchführung angeboten.	x	x



Besonderes Volksschulangebot mit Unterbringung		Sep.	Int.
33. Wie ist das Vorgehen, wenn geprüft werden soll, ob zusätzlich zur separativen Umsetzung bVSA ein zusätzlicher Bedarf für Wohnen in einem Internat besteht?	<p>Schülerinnen oder Schüler werden von der aktuellen besonderen Volksschule mit den Eltern bei der Erziehungsberatungsstelle angemeldet, dies bis spätestens am 01. November. Diese klärt sowohl den Bildungsbedarf wie auch den Betreuungsbedarf mittels des standardisierten Abklärungsverfahrens SAV ab. Auf Empfehlung hin kann das Schulinspektorat auch die einvernehmliche Unterbringung vermitteln und eine Zusicherung zur Vorfinanzierung der Unterbringung geben. Das Schulinspektorat reicht die Verfügung beim Kantonalen Jugendamt ein.</p> <p>Ist bei einem Kind ein Sozialdienst (SD) im Rahmen der Sozialhilfe oder im Rahmen eines Kinderschutzmantates involviert, erfolgt die Abklärung in enger Zusammenarbeit zwischen EB und Sozialarbeitenden, wobei der Lead beim SD ist. Eine Anmeldung bei der EB ist aber auch in diesem Fall nötig, bevor seitens SD bereits konkrete besondere Volksschulen kontaktiert werden.</p> <p>Maximal 30 Tage pro Jahr sind als Entlastungsaufenthalt möglich. Die Eltern wenden sich direkt an die Einrichtung. Weitere Informationen zu den Entlastungsaufenthalten finden Sie hier: Stationäre Entlastungsaufenthalte (be.ch)</p>	x	
34. Wie ist das Vorgehen, wenn die Anzahl der Nächte geändert werden soll (z.B. Wechsel von Teilzeit- zu Vollzeit-Unterbringung)?	Ein Wechsel der Anzahl an Unterbringungs Nächten erfolgt bei freiwilliger Unterbringung in Absprache der Institution mit den Eltern. In diesen Fällen ist keine erneute Anmeldung auf der EB notwendig. Die Wechsel der Anzahl Nächte sind der Abteilung besonderes Volksschulangebot mitzuteilen.	x	
35. Ein Kind ist in einer bVS mit Internat untergebracht. Sowohl Schule wie Eltern möchten, dass das Kind aus dem Internat austritt, aber weiterhin in diese Schule geht. Wie ist das Vorgehen?	<p>Bei Einvernehmen zwischen Schule und Eltern muss der Austritt aus der stationären Einrichtung (Unterbringung) dem KJA gemeldet werden. Eine Kündigungsfrist im Zusammenhang mit der stationären Unterbringung ist nicht vorgesehen. Eine Anmeldung bei der EB ist nicht nötig.</p> <p>Nur wenn eine erneute Beurteilung des Schulbedarfs nötig ist, braucht es eine Anmeldung bei EB per 1. November und eine Verfügung des Schulinspektorats.</p>	x	
36. Ein Kind zieht mit seinen Eltern in einen anderen Kanton. Was ist zu beachten?	<p>Die besondere Volksschule meldet den Austritt per E-Mail an die Abteilung Besonderes Volksschulangebot. Diese Meldung geht zum Schulinspektorat.</p> <p>Das Kind wird von den Eltern im neuen Kanton bei den zuständigen Stellen (z. B. beim schulpsychologischen Dienst) angemeldet. Die Unterlagen der abgehenden Schule werden den Eltern übergeben.</p> <p>Falls das Kind zusätzlich in einem Internat untergebracht war, macht das Schulinspektorat eine Mutationsmeldung ans Kantonale Jugendamt (KJA).</p>	x	



	Der neue zuständige Schulpsychologische Dienst kann sich bei der Erziehungsberatung melden und im Einverständnis der Eltern die vorhandenen Berichte und Abklärungen einholen.		
37. Wie ist das Vorgehen, wenn ein Kind von der KESB oder der JUGA in einem Schulheim platziert wird?	Die Zuweisung durch die KESB oder JUGA in ein Schulheim mit besonderer Volksschule findet bereits aufgrund einer fachlichen institutionalisierten Abklärung statt. Die Zuweisung durch die KESB oder JUGA gilt als Verfügung «Zuweisung zum besonderen Volksschulangebot». Falls die Verfügung der KESB oder der JUGA aufgehoben wird und der Bedarf bVSA geprüft werden muss, braucht es eine Anmeldung bei der EB mit der Unterschrift der Eltern und den nötigen Fachberichten und gegebenenfalls eine Verfügung vom Schulinspektorat. Die Anmeldung der aktuellen besonderen Volksschule erfolgt zusammen mit den Eltern spätestens bis 1. November.	x	
38. Bei behördlich platzierten Kindern werden Kostengutsprachen fürs Wohnen oftmals zeitlich befristet erstellt. Muss bei einer Verlängerung jedes Mal der Bildungsbedarf neu überprüft und verfügt werden?	Bei Verlängerungen der Kostengutsprachen fürs Wohnen muss die EB den Bildungsbedarf nicht jedes Mal neu überprüfen. Die besondere Volksschule trägt die Verantwortung, dass ein Kind bei der EB angemeldet wird, sobald Gründe für eine Überprüfung des Bildungsbedarfs vorhanden sind oder wenn die Verfügung des Schulinspektorats abläuft.	x	
Unterrichtsthemen		Sep.	Int.
39. Ist im separativen besonderen Volksschulangebot ein individuelles Unterrichtspensum möglich (Pensenreduktion/Dispensation)?	Ein individuelles Unterrichtspensum und individuelle Anpassungen sind möglich, sofern in den Empfehlungen des SAV-Berichts, in einem medizinischen Gutachten oder ein bewilligter Förderplan dies vorsieht. Ein individuelles Unterrichtspensum auf Grund des Förderplans ist von der Schulleitung zu bewilligen und geschieht in Absprache mit den Eltern. Sie erfolgt befristet und ist regelmässig zu überprüfen. An den Standortgesprächen wird die Reduktion mit den Eltern thematisiert und das weitere Vorgehen schriftlich festgehalten. Die Schulleitung informiert die Schulaufsicht über alle individuellen Unterrichtspensen mindestens im Rahmen der jährlichen Standortgespräche zwischen Schulaufsicht und Institution. Eine Pensenreduktion von mehr als einem halben Tag pro Woche für längstens ein Jahr kann nicht aufgrund eines Förderplans legitimiert werden. Es braucht eine Beurteilung und Empfehlung der EB oder ein medizinisches Gutachten zu Händen des SI. Eine geringere Pensenreduktion zu gewähren liegt in der Kompetenz der Schulleitung, welche diese nach Rücksprache mit den Eltern vornimmt.	x	x



	Bei integrativ geschulten Schülerinnen und Schülern ist eine Pensenreduktion nur in Rahmen der Vorgaben der Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen und der DVAD möglich, weil die Integration per se einschliesst, dass Schülerinnen und Schüler das Pensum erfüllen können.		
40. Was muss im Rahmen der Berufsorientierung/ Berufswahlunterricht beachtet werden?	Als fächerübergreifendes Modul hat die Berufswahlvorbereitung das Ziel, die Schülerinnen und Schüler im Prozess der Wahl ihres zukünftigen Bildungs- und Berufsziels zu unterstützen und anzuleiten. Die besonderen Volksschulen sind im Rahmen der Berufswahlorientierung verpflichtet, die Eltern darauf aufmerksam zu machen, ihre Kinder rechtzeitig (Eintritt in die Oberstufe/Zyklus 3) bei der IV anzumelden. Die Eingliederungsfachperson wird im Rahmen der Berufsberatung, in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern abklären, in welcher Form eine berufliche Eingliederung angestrebt werden kann.	x	x
41. Wie ist das Vorgehen bei der Verlängerung des besonderen Volksschulangebots nach der obligatorischen Schulzeit?	Vorgehen bei der Verlängerung des besonderen Volksschulangebots nach der obligatorischen Schulzeit gemäss Regelschule (11 Schuljahre): <ul style="list-style-type: none">- Die besondere Volksschule oder die Regelschule meldet die Schülerinnen und Schüler auf der EB spätestens per 1. November im letzten Schuljahr vor Austritt an. Falls nicht schon geschehen, informiert die EB die Eltern über die nötige Anmeldung bei der IV (diese muss bis spätestens Mitte der 8. Klasse erfolgen und frühestens mit Erlangung des 13. Lebensjahrs).- Die EB sendet der IV einen Fragebogen für das Eingliederungsmanagement zu. Der Fragebogen dient dazu, die Beurteilung der IV hinsichtlich Eingliederungsmassnahmen einzuholen.- Die IV füllt den Fragebogen aus und sendet ihn an die entsprechende EB-Stelle zurück.- Die EB hält den Bedarf des Jugendlichen fest, so dass ausgehend davon die Zuteilung zu einem geeigneten Platz in der besonderen Volksschule erfolgen kann.- Das Schulinspektorat verfügt die weitere Schulung in der besonderen Volksschule (bVS). Der Prozess zum Übertritt bVSA int. in die Berufsbildung wird in der Umsetzungshilfe Anhang 4 beschrieben.	x	x
42. Werden Unterlagen zur Förderplanung und ein Berichtsraster für den Beurteilungsbericht im integrativen besonderen Volksschulangebot zur Verfügung gestellt?	Die Beurteilungsunterlagen des Kantons zum besonderen Volksschulangebot sind für alle besonderen Volksschulen einzusetzen. Weitere Informationen sowie den Zugang zur Beurteilungsapplikation finden Sie hier: Beurteilung und Übertritte im besonderen Volksschulangebot	x	x
43. Wie sollen Beurteilungsberichte für Schülerinnen und Schüler der Klinikschulen (UPD) erstellt werden?	Schülerinnen und Schüler, welche bisher die Regelschule besucht haben, können weiterhin mit dem Beurteilungsbericht der Regelschulen beurteilt werden. Schülerinnen und Schüler, welche bereits dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen sind, werden mit den Berichtsformularen der besonderen Volksschulen beurteilt. Im Regelfall erfolgt die Beurteilung durch die Herkunftsschule und deren Berichtsformulare werden genutzt.	x	x



	Sollte während des Aufenthalts eine Zuweisung zum besonderen Volksschulangebot stattfinden, wird die Schülerin oder der Schüler gemäss dem besonderen Volksschulangebot beurteilt, entweder durch die Klinikschule (UPD) oder durch die aufnehmende besondere Volksschule.		
44. Können Schülerinnen und Schüler, welche die besondere Volksschule besuchen, ebenfalls prüfungsfrei an Gymnasien oder Fachmittelschulen empfohlen werden?	Die Volksschule erbringt das Volksschulangebot in zwei Formen: einerseits als Regelschulangebot und andererseits als besonderes Volksschulangebot . Bei den besonderen Volksschulen handelt es sich um Schulen, die mittels Leistungsvereinbarung vom Kanton beauftragt werden, das besondere Volksschulangebot zu erbringen. Dieses besondere Volksschulangebot wird auch von den Regelschulen erbracht, wenn sie bei einem Kind ein bVSA int. durchführen. Das besondere Volksschulangebot kann inhaltlich dem Regelschulangebot entsprechen. Schülerinnen und Schüler, die kognitiv altersentsprechend entwickelt und in der Lage sind, entsprechende schulische Leistungen zu erbringen, ein durchschnittliches kognitives Potenzial aufweisen, aber aufgrund sozialer oder körperlicher Indikation besonders gefördert werden müssen, haben denselben Lehrplan 21 oder PER wie Schüler bzw. Schülerinnen im Regelschulangebot und werden nach den Kriterien der Regelschule beurteilt [die Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) gilt für beide Angebotsformen]. Wenn sie die Anforderungen erfüllen, werden die Schülerinnen und Schüler, die das besondere Volksschulangebot in der Regelschule besuchen, prüfungsfrei an Gymnasien oder Fachmittelschulen empfohlen.	x	x
Anstellungsbedingungen / Personal		Sep.	Int.
45. Wie sollen Mitarbeitende, wie z.B. Atelierleitende, welche den Werkunterricht und das bildnerische Gestalten unterrichten, ab Sommer 2022 angestellt werden?	Diese werden ab Sommer 2022 als Lehrpersonen angestellt.	x	
46. Wie sind die Lehrpersonen einzustufen?	Informationen zur Einstufung von Lehrpersonen in besonderen Volksschulen sind auf der Wissensplattform WPLG aufgeschaltet: Startseite (be.ch). Die besonderen Volksschulen können die Einstufung der Schulleitungsmitglieder und Lehrkräfte in die entsprechende Gehaltsklasse und –stufe durch die Abteilung Personaldienstleistungen des AZD der BKD berechnen lassen (Art. 67 BVSV).	x	x
47. Wie ist die Einstufung für den Unterricht an besonderen Volksschulen? Wann gibt es einen Vorstufenabzug?	Sind die Ausbildungsanforderungen vollständig erfüllt, gibt es keinen Vorstufenabzug. Wenn sie in wichtigen Teilen erfüllt sind, gibt es einen Vorstufenabzug von -10% und wenn sie in wichtigen Teilen nicht erfüllt sind gibt es einen Vorstufenabzug von -20%. Untenstehende Liste zeigt die häufigsten Ausbildungen für die Stufe IF und die dazugehörigen Ausbildungen:	x	x



		Schulstufen (Unterrichtsbereich) / Gehaltsklasse 10				
Diplome	Besonderes Volksschulangebot	Logopädie	Psychomotorik			
Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe	-10 %	-10 %	-10 %			
Lehrdiplom für die Sekundarstufe	-10 %	-10 %	-10 %			
Lehrdiplom schulische Heilpädagogik	0	0 %	0 %			
Diplom Logopädie / Sprachheilpädagogik	-10 %	0	-10 %			
Diplom Psychomotorik	-10 %	-10 %	0			
Lehrdiplom für geistig Behinderte BFF	0	-10 %	-10 %			
Bachelor in klinischer Heilpädagogik	-10 %	-10 %	-10 %			
Master in klinischer Heilpädagogik (inkl. altrechtliche Diplome)	-10 %	-10 %	-10 %			
48. Welchen eigenen Spielraum haben die Trägerschaften bei der Gehaltseinstufung von Lehrkräften, insbesondere bei der Anrechnung von Gehaltsstufen gemäss Art. 29-31 LAV?	In diesem Bereich besteht kein Spielraum (Art. 21I Abs. 1 lit b VSG).			x		
49. Wie werden die Gehaltsstufen für qualifizierte Zusatzausbildungen angerechnet?	Die Anrechnung von Gehaltsstufen für qualifizierte Zusatzausbildungen wird unter folgendem Link erklärt: Anrechnung von Gehaltsstufen für qualifizierte Zusatzausbildungen - WPGL Kanton Bern			x		
50. Können die LP an besonderen Volksschulen das Coachingangebot gemäss Art. 35a LAV bei längeren	Nein. Das Casemanagement des Kantons gilt für die Mitarbeitenden der besonderen Volksschulen nicht. Die besonderen Volksschulen können im Rahmen ihrer Versicherungslösungen ein Casemanagement aufbauen.			x		



Abwesenheiten in Anspruch nehmen?			
51. Werden Weiterbildungen für Lehrkräfte der besonderen Volksschulen rückerstattet?	Den besonderen Volksschulen stehen im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit der Bildungs- und Kulturdirektion Ressourcen für die Abgeltung von individuellen spezifischen Weiterbildungen ihrer Lehrpersonen bzw. von spezifischen schulinterne Weiterbildungen zur Verfügung. Die Rückerstattung an die Lehrkraft hat direkt über die Institution zu erfolgen. Die Lehrpersonen der besonderen Volksschulen erhalten keine PERSISKA-Nummer, da sie nicht kantonal angestellt sind. Das Online-Formular zur Rückerstattung von Weiterbildung der Bildungs- und Kulturdirektion gilt nur für Lehrpersonen der Regelschulen oder für schulinterne Weiterbildungen der Regelschulen. Die besonderen Volksschulen können die Weiter- und Ausbildungsangebote der PHBern zu denselben Konditionen besuchen und buchen wie die Lehrpersonen der Regelschulen resp. wie die Regelschulen.	x	
52. Welche konkrete Unterstützung können die Trägerschaften vom AKVB oder anderen Stellen der BKD erwarten, damit sie die Gehaltseinstufungen rechtskonform gewährleisten?	Hier finden Sie Informationen: Beginn Anstellung Die Dienstleistung «Berechnung der Einstufung» kann eingekauft werden. Es ist zudem vorgesehen, bei Bedarf Weiterbildungen und Informationen zu diesem Thema durch die Abteilung Personaldienstleistungen (APD) anzubieten.	x	
53. Umfasst der Begriff «Gehalt» auch Zulagen aller Art bzw. müssen die Trägerschaften die Regelungen von Art. 36 und 38 LAV zwingend einhalten (Verbot von Natural-, Gemeinde-, Funktions- und Arbeitsmarktzulagen sowie von Leistungs- und Innovationsprämien bzw. Gewährung von Betreuungszulagen)?	Ja. Das Zulagenverbot hat zum Ziel, dass über den ganzen Kanton die Lehrpersonen gleich entlohnt werden, unabhängig davon ob die anstellende Gemeinde über viel oder wenig Ressourcen verfügt. Dies gilt auch für die besonderen Volksschulen (vgl. Art. 21 Abs. 1 lit b VSG)	x	
54. Beinhaltet die Regelung von Art. 33 LAV zur Gehaltsfortzahlung bei Krankheit und Unfall die	Grundsätzlich ja. Das Personalreglement der Institution regelt diesen Sachverhalt. Eine längere Frist als die kantonale Vorgabe ist hingegen nicht möglich.	x	



Freiheit der Trägerschaft, bei längeren Absenzen eine Kündigung im Sinne von Art. 52 Abs. 1 und 2 der kantonalen Personalverordnung (PV) auch bereits vor Ablauf der hier erwähnten Fristen (von einem bzw. zwei Jahren) auszusprechen?			
55. Sind bezahlte Urlaube als Teil des Gehalts zu verstehen bzw. müssen sie zwingend gemäss Art. 49 f. LAV gewährt werden?	Das Personalreglement der Institution regelt diesen Sachverhalt.	x	
56. Sind die Bestimmungen von Art. 6 LAV über die Ausschreibung von Stellen zwingend anwendbar?	Nein. Wir empfehlen die Stellen auf der kantonalen Plattform auszuschreiben. Die Zugänge sind gewährleistet.	x	
57. Müssen die Trägerschaften bei Auflösung eines Anstellungsverhältnisses infolge von Reorganisation die Bestimmungen von Art. 12-22 LAV einhalten?	Nein. Es ist Aufgabe der Trägerschaft als Arbeitsgeber und der Institutionsleitung die personellen, finanziellen und infrastrukturellen Massnahmen auf Grund der Entwicklungen abzuleiten und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Institution umzusetzen.	x	
58. Sind auch die Bestimmungen von Art. 84-88 LAV betreffend öffentliche Ämter und Nebenbeschäftigungen von Art. 21I Abs. 1, b VSG erfasst?	Nein. Das Personalreglement der Institution regelt diesen Sachverhalt.	x	
59. Sind die besonderen Entlastungsbestimmungen von Art. 16a und Art. 16b LAV für die Trägerschaften verbindlich?	Nein.	x	



60. Gelten für Spesenentschädigungen zwingend die kantonalen Bestimmungen, insbesondere die Art. 11-14 LADV?	Nein. Das Personalreglement der Institution regelt diesen Sachverhalt. Die Spesen werden der besonderen Volksschule über die Betriebskostenpauschale finanziert.	x	
61. Gilt die Allgemeinverfügung des AKVB betreffend die Bewilligung eines Sonderpools «Mentoring für Berufseinsteigende, Wiedereinsteigende und Studierende für die Volksschule des Kantons Bern gemäss Art. 94 LAV» vom 24. Oktober 2018 (4810.100.101.24/2018 (840370) auch für die bVS bzw. werden ihnen die entsprechenden Aufwendungen im Rahmen der Leistungsvereinbarung abgegolten?	Ja, diese gilt sinngemäss. Es soll ein guter Einstieg und eine langfristige Stellenbesetzung angestrebt werden. Deshalb können die Mentoringkosten begründet in der LV unter «weitere Angebote» geführt werden. Die Begründung für ein Mentoring ist vorgängig der Abteilung besonderes Volksschulangebot zuzustellen mit einer Kopie an das zuständige Schulinspektorat.	x	
62. Bezüglich welcher Anstellungselemente dürfen im Sinne von Art. 21I Abs. 2 VSG Ausnahmen erwartet werden, welche dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung nicht entgegenstehen?	Die Frage kann in dieser abstrakten Form nicht beantwortet werden. Diese Ausnahmen müssen im Einzelfall geprüft werden. Denkbar ist beispielsweise eine Ausnahme, wenn die Versorgungssicherheit gefährdet wäre.	x	
63. Ist es im Einzelfall möglich Therapeutinnen und Therapeuten (z.B. für Logopädie/Psychomotorik) auf Mandatsbasis zu beschäftigen anstatt anzustellen?	Ja. Die besonderen Volksschulen haben sich aber darum zu bemühen, eine Anstellungslösung zu finden. Die Verantwortung und die Kosten liegen bei der besonderen Volksschule. Diese regelt die Bedingungen (max. Tarif gemäss Tarifvertrag GSI) und ist für die Qualitätssicherung zuständig.	x	



<p>64. Gibt es definierte Vorgaben oder zumindest eine Haltung der BKD bezüglich des Einholens der Strafregisterauszüge für Mitarbeitende von BVS (bzw. der ganzen Volksschule)?</p>	<p>Das Kantonale Jugendamt verpflichtet die Institutionen zum Einzug des Strafregisterauszuges bei der Personalrekrutierung. Die Volksschulgesetzgebung tut dies nicht. Allerdings sind die besonderen Volksschulen in ihrem Anstellungsprozess genauso verpflichtet, die persönliche und fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers abzuklären. Sie kann dazu verschiedene Unterlagen einfordern, der Sonderprivatauszug ist eine der sich bietenden Möglichkeiten. Dies ist ein spezieller schriftlicher Auszug aus dem Strafregister. Er gibt lediglich Auskunft über Urteile, die ein Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen enthalten. Andere Verurteilungen werden nicht aufgeführt. Grundsätzlich ist es für die betroffene Person aber auch möglich, anhand anderer Unterlagen zu beweisen, dass sie nie im Sinne der Straftaten des Sonderprivatauszugs verurteilt worden ist (bspw. mit einer Bestätigung der EDK, dass sie nicht auf der Liste der Personen mit entzogener Unterrichtsberechtigung figuriert).</p> <p>Auch im Bereich der Regelschulen findet sich eine Aussage: Rekrutierung neuer Lehrpersonen - WPGL Kanton Bern, Einholung Sonderprivatauszug: Seitens BKD ist empfohlen, dass bei Neuanstellungen systematisch Referenzen eingeholt und ein aktueller Sonderprivatauszug (vormals: «Strafregisterauszug») angefordert wird. Deshalb gehen wir grundsätzlich davon aus, dass alle Institutionen auch ohne Wohnbereich, sehr sorgfältig und umfassend eine Anstellung prüfen. Dazu sind die beiden Strafregisterauszüge (Sonderprivatauszug und Privatauszug) ein Instrument.</p>	x	
<p>65. Mit der Aufgabenübertrag wird den bVS auch die Befugnis übertragen, gegenüber den zugewiesenen Kindern hoheitlich, d.h. mittels Verfügungen, zu handeln (Art. 21k Abs. 1 und 4 VSG). Den Trägerschaften werden damit neue Aufgaben mit anspruchsvollen rechtlichen Vorgaben übertragen, mit welchen sie nicht vertraut sind. Es stellt sich deshalb die Frage, mit welcher konkreten Unterstützung die Trägerschaften (Ausbildung, Schulung, Beratung in</p>	<p>In erster Linie stehen die Schulinspektorate beratend zur Verfügung. Für spezifische Fragen zum Leistungsvertrag kann die Abteilung Finanzen und Controlling des AKVB angefragt werden.</p>	x	



konkreten Einzelfällen) seitens der BKD rechnen dürfen.			
Finanzierung		Sep.	Int.
66. Welche Kostenträger müssen geführt werden?	Die BKD gibt folgende Kostenträger vor: <ul style="list-style-type: none">- Unterricht- Förderlektionen (Teil des Unterrichts)- Betriebskosten- Infrastruktur- Tagesschule- Mittagstisch (Teil der Betriebskosten)- Weitere Angebote- Transportkosten	x	
67. Welche Kostenstellen müssen geführt werden?	Dazu gibt es keine Vorgaben. Ein Beispiel eines Betriebsbuchhaltungsbogens finden Sie unter folgendem Link: Betriebsbuchhaltungsbogens	x	
68. Welche Kostgeldbeiträge sind für Schullager von den Eltern zu erheben, wenn keine Verfügung für einen stationären bzw. teilstationären Aufenthalt besteht?	Für die obligatorischen Landschulwochen, Sportlager oder Schulreisen sollen künftig Kostenbeiträge von CHF 15 bis 25 pro Tag möglich sein (analog Regelschule). Die Transportkosten können in der Leistung «Transporte» geltend gemacht werden. Allfällige weitere Kosten sind über die Betriebskostenpauschale abzurechnen oder über die Eigenmittel zu finanzieren. Lager können finanziell zusätzlich unterstützt werden, siehe: Lager-Camp (chindernetz.be)	x	
69. Wie ist bei einer Klasseneröffnungen vorzugehen?	Bei Klasseneröffnungen ist das zuständige Schulinspektorat zu kontaktieren.	x	
70. Werden die Stellvertretungskosten für den obligatorischen Unterricht übernommen?	Ja, die Stellvertretungskosten für den obligatorischen Unterricht (Zyklus I 37.50 L / Zyklus II 38.75 L / Zyklus III 38.50 L) werden 1:1 abgegolten.	x	
71. Werden die Stellvertretungskosten für die Förderlektionen übernommen?	Nein, die Kosten sind über die Pauschale oder die Betriebsreserve auszugleichen.	x	
72. Wie ist eine Überschreitung des Gesamtlektionen-Anspruches für den	Lektionen über dem vereinbarten Lektionen Pool werden nicht abgegolten.	x	



obligatorischen Unterricht geregelt?			
73. Sind sämtliche Lehrpersonen nach LAG/LAV anzustellen?	Nein. Die Anstellungsbedingungen sind nur in Bezug auf Berufsauftrag, Gehalt und Gehaltsentwicklung, Arbeitszeit massgebend (Art. 211 bst. b).	x	
74. Ist es möglich eine Person ohne Ausbildungsvoraussetzung anzustellen?	Grundsätzlich können Lehrpersonen unabhängig davon, ob sie die geforderte Ausbildung haben oder nicht, angestellt werden. Diese Personen erhalten durch einen Abzug vom Grundgehalt (Vorstufenabzug) jedoch einen tieferen Lohn als diejenigen Lehrpersonen, welche die Ausbildungsanforderungen erfüllen. Zudem ist die Anstellung in der Regel mit der Auflage verbunden, innert angemessener Frist die erforderliche Ausbildung zu erwerben.	x	x
75. Können mit den finanziellen Mittel der Förderlektionen ebenfalls LAG/LAV-Anstellungen finanziert werden?	Ja, das ist möglich.	x	
76. Wie ist die Finanzierung für Schülerinnen und Schüler aus dem Asylbereich geregelt?	Schülerinnen und Schüler aus dem Asylbereich, die dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen sind, werden grundsätzlich innerhalb des Leistungsvertrages finanziert. Treten diese während des Schuljahres ein, können sie in der Schlussabrechnung berücksichtigt werden.	x	
77. Müssen die Einstufungen gemäss BKD übernommen werden?	Ja, die Einstufungen gemäss Richtlinien der BKD müssen übernommen werden. Eine allfällige Anpassung der Gehaltsstufen passiert auf den 1.8.2022. Aktuell zu tief eingestufte Lehrpersonen werden entsprechend korrigiert. Lehrpersonen die aktuell höher als die Einstufungsvorgabe gemäss BKD eingestuft sind, bleiben auf dem aktuellen Niveau, bis sie wieder ordnungsgemäss eingereiht sind (Besitzstandsgarantie).	x	
78. Sind die Gehaltsanpassungen für 2022 schon in die aktuellen Gehaltstabellen integriert?	Ja, die Gehaltsanpassungen wurden schon integriert. Für Anstellungen im 2022 braucht es keine Korrektur mehr. Lehrpersonen die 2021 durch die BKD eingestuft worden sind, ist der Gehaltsaufstieg gemäss Vorgaben für 2022 zu geben. Weitere Informationen zum Gehaltsaufstieg und zur Berechnung der Berufserfahrung entnehmen Sie den untenstehenden Links: Anrechnung von Berufserfahrung (Erfahrungs- und Dienstzeit) Gehaltsaufstieg	x	
79. Kann auch in den besonderen Volksschulen von der Entlastung im Zusammenhang mit dem Mentorat profitiert werden wie in den Regelschulen?	Das Mentorat für Berufseinsteigende und Wiedereinsteigende kann analog der Regelschule in den besonderen Volksschulen ebenfalls eingesetzt werden. Die Abrechnung erfolgt über die Leistungsvereinbarung. Der Aufwand resp. die Lektionen für das Mentorat müssen separat ausgewiesen werden, weil das nicht Teil der Unterrichtslektionen ist (Lektionen Anspruch pro Klasse pro Zyklus). Diese Kosten werden separat abgegolten. Weitere Informationen finden Sie hier:	x	



	Poolanstellung - WPGL Kanton Bern Ziffer 3.1b Anhang 4 LAV		
80. Führung individuelle Pensenbuchhaltung (IPB)	Die besonderen Volksschulen können eine IPB führen. Die besonderen Volksschulen werden über den Leistungsvertrag bzgl. der Gehaltskosten 1:1 vergütet. Darin enthalten sind alle Aufwände für den Unterricht inkl. Altersentlastung Treueprämie oder Gehaltsaufstieg, aber auch zusätzliche Aufwände wegen Stellvertretungen o.ä. Führt die bVS eine IPB, ist sie verantwortlich, dass die Mittel entsprechend zurückgestellt werden: ein Anspruch gegenüber dem Kanton kann nicht geltend gemacht werden. Die Verwaltung der IPB erfolgt, falls eine solche geführt wird, über die besondere Volksschule. Die Rückstellungen für die IPB sind in der Jahresrechnung separat auszuweisen. LINK: Individuelle Pensenbuchhaltung	x	
81. Kann Altersentlastung in Form von Pensenreduktion oder Äufnung bezogen werden?	Sinn und Zweck der Altersentlastung ist grundsätzlich, dass die Lehrpersonen ihr Pensum bei gleichbleibendem Lohn reduzieren können. Reduzieren sie ihr Pensum nicht bzw. treten neu zum vereinbarten Pensum ein, wird die Altersentlastung in % gemessen am individuellen Beschäftigungsgrad dazugerechnet und ausbezahlt. Weitere Angaben zur Umsetzung mit der Altersentlastung finden sich hier: Altersentlastung (be.ch) Bei einer Äufnung sind Rückstellungen buchhalterisch separat auszuweisen.	x	
82. Wann wird eine Treueprämie ausbezahlt?	Nach erstmals zehn und anschliessend nach jeweils fünf weiteren Dienstjahren erhält eine Lehrperson im Kanton Bern als Dank für die langjährige Treue und den langjährigen Arbeitseinsatz eine Treueprämie (TRP). Als Berechnungsgrundlage dient der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während der vorausgegangenen fünf Jahre. Als Dienstzeit wird der Arbeitseinsatz in der Regelschule sowie in der besonderen Volksschule berücksichtigt. Für die Berechnung der ersten Treueprämie im neuen System der BKD ab 01.01.2022 sind die vorangehenden Dienstjahren anzurechnen. Wurde auf eine Treueprämie Seitens der besonderen Volksschulen verzichtet, so können diese nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Beispiel: Anstellung 01.08.08 bis 31.12.2021 Erste Treueprämie nach 10 Jahren fällig. Die Lehrperson hat keine Treueprämie erhalten. Anstellung ab 01.01.2022 (REVOS) Nächste Treueprämie Juni 2023 fällig. Die Erfahrungsjahre werden vollständig angerechnet. Rückwirkende Zahlung für die Treueprämie nach 10 Jahren nicht möglich.	x	



	<p>Weiteres Beispiel: Anstellung 01.01.15 bis 31.2021 Erste Treueprämie nach 10 Jahren fällig. Die Lehrperson hatte bis Ende 2021 kein Anrecht auf Treueprämie.</p> <p>Anstellung ab 01.01.2022 (REVOS) Nächste Treueprämie Dezember 2024. Die Erfahrungsjahre werden vollständig angerechnet.</p>		
83. Wie können Erfahrungsjahre für die Einstufung ermittelt werden?	<p>Zur Berechnung der Erfahrungsstufen soll die Lehrperson den Werdegang mittels bereits bestehendem Formular ausfüllen (Selbstdeklaration).</p> <p>Hierfür erhalten Sie weitere Informationen unter dem folgenden Link: Anrechnung von Berufserfahrung (Erfahrungs- und Dienstzeit)</p>	x	
84. Wie hoch ist die Entschädigung für spezielle notwendiges Schul- resp. Unterrichtsmaterial, für Schülerinnen und Schüler, die im besonderen Volksschulangebot integrativ in der Regelschule beschult werden?	<p>Für zusätzliche Aufwendungen können mit max. CHF 200.00 jährlich pro Schülerin oder Schüler geltend gemacht werden. Die effektiven Kosten sind nach Abschluss des Schuljahres durch die Gemeinden beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (Ressourcen und Controlling) geltend zu machen. Dabei sind die entsprechenden Belege zwingend beizulegen.</p>		x
85. Steht das Angebot von Berner Gesundheit auch für die besondere Volksschule zur Verfügung?	<p>Das Angebot von Berner Gesundheit steht auch für bVS zur Verfügung. Die Besonderen Volksschulen finanzieren die Leistungen der Berner Gesundheit über die Betriebskostenpauschale. Die Abgeltung der BKD erfolgt über den Leistungsvertrag.</p>	x	
86. Können Besondere Volksschulen eine zweite Lektion für das Klassenlehramt beantragen?	<p>Nein, die zweite Lektion für das Klassenlehramt gilt nur für die Regelschulen. Die Besonderen Volksschulen haben über die Förderlektionen, die Betriebskostenpauschale, die allfällige Betriebsreserve oder die weiteren Angebote zusätzliche Ressourcen zur Verfügung, die nach Bedarf flexibel eingesetzt werden können.</p>	x	
87. Wie werden Lagertage für Lehrpersonen an den besonderen Volksschulen abgegolten?	<p>Am besten ist eine kurzfristige BG-Erhöhung vorzunehmen. Dies ist die bessere Variante als die Auszahlung von Einzelektionenansätzen, da es sich nicht um Stellvertretungen handelt, zudem zu einem tieferen Lohn entschädigt würde.</p>	x	



Betriebskostenpauschale		Sep.	Int.
88. Welche Kosten sind pro Mittagessen während des Mittagstisch den Eltern zu verrechnen?	In der Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot (BSG 432.282.1; Art. 6 abs. 1) beträgt die Gebühr CHF 9.50.	x	
89. Sind zwei Geschwister in der besonderen Volksschule, kann für den Mittagstisch ein Rabatt gewährt werden?	Es wird pro Kind ein Betrag in der Höhe von CHF 9.50 verrechnet und es ist bei diesen bescheidenen Beträgen nicht vorgesehen, dass es einen Geschwisterrabatt gibt (unabhängig davon, ob die Geschwister die gleiche oder eine andere besondere Volksschule besuchen).	x	
90. Wie kann eine Lehrperson entschädigt werden, die Aufgaben während des Mittagstisches übernimmt?	Die Lehrperson kann diese Aufgaben innerhalb der ordentlichen Anstellung übernehmen. Die Arbeitszeit von 117 Minuten entspricht einer Lektion. Es kann auch eine zusätzliche Anstellung für den Mittagstisch gemacht werden Diese Kosten sind über die Betriebskostenpauschale abzudecken.	x	
Finanzierung Tagesschule		Sep.	Int.
91. Werden Unterdeckungen für das Tagesschulangebot gegenüber den Budgeteingaben ausgeglichen?	Das Tagesschulangebot wird in Pauschalen abgegolten (siehe Richtlinien zum Abgeltungsmodell) Allfällige Unterdeckungen sind über die Betriebsreserve abzudecken.	x	
92. Gelten die gleichen Berechnungsgrundlagen für die Elternbeiträge für stationäre Aufenthalte und für das Tagesschulangebot?	Nein. Für die Bemessung der Elternbeteiligung gilt nicht die gleiche Berechnungsgrundlage («massgebendes Einkommen») Für die Tagesschulangebote kommt gemäss BVSV Art. 47 das massgebende Einkommen gemäss Tagesschulverordnung zur Anwendung. Es wird ein Tarif pro Betreuungsstunde berechnet, z.B. mit dem Tariffrechner auf der BKD-Seite. Für die stationären Angebote wird die Kostenbeteiligung nach Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf KFSV berechnet.	x	
93. Können besondere Volksschulen die Tagesschule über die Plattform KiBon verwalten?	Die besonderen Volksschulen haben ebenfalls Zugang auf die kantonale Plattform KiBon. Auf kiBon können die Eltern ihre finanziellen Verhältnisse deklarieren und die Schulen/Gemeinden den Tarif berechnen.	x	
94. Kann ich die Teilnahme am Mittagstisch als verbindlich erklären? Respektive, können die Eltern ihr Kind auswärts verpflegen lassen?	Die rechtlichen Bestimmungen über den Mittagstisch verpflichten zwar die Schule, einen solchen anzubieten, wenn die Schülerinnen und Schüler über die Mittagszeit nicht nach Hause gehen können, weil am Nachmittag Unterricht stattfindet. Sie verpflichten jedoch die Schülerinnen und Schüler nicht, diesen in Anspruch zu nehmen. Grundsätzlich dürfen diese auch eine von zu Hause mitgebrachte Verpflegung zu sich nehmen. Ebenso können die Eltern das Kind auch anderweitig verpflegen (auch	x	



	auswärts). Es wird jedoch kein zusätzlicher Transport organisiert und finanziert, wenn die Schülerin oder der Schüler über Mittag den Schulweg nicht allein machen kann.		
95. Muss ich bei der Befragung zur Tagesschule nachfragen, wer das Mittagsangebot nutzen will?	Ist das Verbleiben der Schülerin oder des Schülers in der Schule nach Unterrichtschluss auf eine freie Wahl der Eltern zurückzuführen (also wenn die Schülerin oder der Schüler durchaus auch die Schule verlassen könnten), dann läuft die Betreuung (und Verpflegung der Kinder) über das Tagesschulangebot, das heisst für die Eltern entgeltlich. Bleiben die Kinder jedoch in der Schule, weil am Nachmittag Unterricht stattfindet, oder weil sie auf einen Schülertransport warten müssen, dann gelten die Überlegungen zum Mittagstisch (Antwort zu Frage 88). Wenn ein Modul ab der Mittagszeit angeboten wird, gilt die Mittagszeit als Teil des Tagesschulangebots und ist den Eltern entsprechend zu verrechnen.	x	
96. Müssen die Eltern für die besondere Betreuung beim Mittagstisch oder Tagesschule in besonderen Volksschulen bezahlen (pürieren, Hilfestellung beim Essen), wenn sie die Nahrung selber mitnehmen?	Der Betrag von CHF 9.50 wird den Eltern nur in Rechnung gestellt, wenn sie das Essen vom Mittagstisch oder der Tagesschule beziehen. Der ganze Betreuungsaufwand wird den Eltern nicht verrechnet. Somit müssen Eltern nichts bezahlen, wenn das Essen von ihnen mitgebracht wird und eine Hilfeleistung für die Einnahme des Essens durch Betreuende entsteht.	x	
97. Wer bestimmt die Anstellungsbedingungen von Tagesschulmitarbeitenden der besonderen Volksschulen?	Tagesschulmitarbeitende (Leitung, Betreuende mit oder ohne pädagogische Ausbildung, weiteres Personal) sind Angestellte der besonderen Volksschule. Die besondere Volksschule als Arbeitgeberin bestimmt die Anstellungsbedingungen und legt den Beschäftigungsgrad und die Höhe des Gehalts fest.	x	
98. Wie sind die Tagesschulmitarbeitenden der besonderen Volksschulen einzustufen?	Die Einstufung von Mitarbeitenden mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung kann anhand Gehaltsklasse 6 oder 7 des Lehreranstellungsgesetzes (Gehaltsklassentabellen) erfolgen. Die Einstufung von der Unterrichtsanstellung wird übernommen. Für nicht pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildete Betreuende und weitere Mitarbeitende bestimmt die besondere Volksschule ein Gehalt, das einer ähnlichen Position in der Gemeinde oder im Kanton entspricht. Hier sind die Richtpositionsumschreibungen des Kantons hilfreich.	x	
99. Werden Tagesschulmitarbeitende auch während der Schulferien entlohnt?	Ja. Die Tagesschulmitarbeitenden arbeiten in der Regel während der 38 oder 39 Schulwochen. Sie haben deshalb für diese Zeit (plus 4 oder 5 Wochen bezahlte Ferien) Anspruch auf ein Gehalt.	x	



<p>100. Wie ist die Arbeitszeit von Tagesschulmitarbeitenden in Lektionen umzurechnen?</p>	<p>Grundsätzlich muss jede besondere Volksschule selber festlegen, wie sie die Arbeitszeit in der Tagesschule in Lektionen umrechnen will.</p> <p>Üblicherweise entsprechen 90 Minuten Arbeitszeit pro Woche (während 47 Wochen pro Jahr bei 5 Wochen bezahlten Ferien) in der Tagesschule einer Lektion Unterricht. D.h. der oder die Tagesschulmitarbeitende hat in einem Jahr eine gesamte Arbeitszeit von 90 Minuten x 47 Wochen = 4'230 Minuten zu leisten. Da die Tagesschulmitarbeitenden während der Schulferien in der Regel nicht arbeiten, muss diese Arbeitszeit auf die 38 oder 39 Schulwochen verteilt werden.</p> <p>Verteilt auf 38 Schulwochen, ergibt dies eine Arbeitszeit von 111 Minuten pro Schulwoche pro ausbezahlte Lektion. Verteilt auf 39 Schulwochen, ergibt dies eine Arbeitszeit von 108 Minuten pro Schulwoche pro ausbezahlte Lektion.</p> <p>Es ist wichtig, dass die besondere Volksschule im Rahmen der Tagesschulverordnung oder im Tagesschulkonzept und im Arbeitsvertrag die Umsetzung klar regelt.</p>	<p>x</p>	
<p>101. Welche Vorgaben gelten für die Anstellung einer Tagesschulleitung?</p>	<p>Gemäss Art. 43 der <u>Verordnung über das besondere Volksschulangebot</u> muss die Tagesschulleitung pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet sein. Die Gehaltseinstufung ist von der beruflichen Qualifikation sowie von den Aufgaben und der Unterstellung abhängig. Weitere Informationen finden sie hier: <u>Personal in der Tagesschule</u></p>	<p>x</p>	
<p>Transportkosten</p>		<p>Sep.</p>	<p>Int.</p>
<p>102. Wie sind die Transportkosten für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler geregelt?</p>	<p>Die Kosten für ein ausserkantonales Kind in Berner Schulen sind über den abgebenden Kanton abzurechnen. Die Transportkosten sind neben dem IVSE-Tagestarif separat abzurechnen. Die Tarife richten sich nach der Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot (Art. 2)</p> <p><u>Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot (Art. 2)</u></p>	<p>x</p>	
<p>103. Werden die Kosten für eine unerlässliche Begleitpersonen (ausserhalb einer bereits bestehenden Anstellung) abgegolten?</p>	<p>Der Kanton (BKD) bezahlt die zusätzlichen Kosten für eine unerlässliche Begleitperson direkt der besonderen Volksschule (Art. 19 Abs. 4 Bst b in Verbindung mit Absatz 5 BVSV) bzw. der Gemeinde (bei bVSA int.). Die Tarife orientieren sich dabei gemäss Anhang 1 der LADV und entsprechen somit maximal CHF 30.- pro Stunde.</p>	<p>x</p>	<p>x</p>



104. Wie ist die Bewilligung für eine unerlässliche Begleitperson einzuholen?	<p>Gemäss Art. 19 Abs. 5 der BVSV werden die Kosten für eine unerlässliche Begleitperson vergütet (vgl. auch Frage 11). Eine Begleitperson kann aus folgenden Gründen nötig sein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Medizinische Gründe: die besondere Volksschule resp. die Regelschule bei bVSA int. kann den Bedarf ausgehend von einer ärztlichen Bestätigung nachweisen und beim zuständigen Schulinspektorat ein entsprechendes Gesuch einreichen.- Pädagogische Gründe: die besondere Volksschule resp. die Regelschule kann nach ersten Erfahrungen nachweisen, dass zumindest vorübergehend eine Begleitperson nötig ist. Sie reicht beim zuständigen Schulinspektorat entsprechende Beobachtungen im Rahmen eines Gesuchs ein. Eine Anmeldung bei der Erziehungsberatung ist nicht nötig. <p>Bei ausgewiesenem Bedarf wird der begleitete Transport durch das Schulinspektorat verfügt. Die Abrechnung für die Begleitung erfolgt in der Rubrik «Individuelle Settings». Bitte laden Sie in der Plattform die entsprechende Verfügung des Schulinspektorats hoch. Bei Bedarf kann seitens Schulinspektorat die Erziehungsberatung beigezogen werden.</p>	x	x
105. Gibt es bestimmte Anforderungen bezüglich der Qualifikation der unerlässlichen Begleitperson?	Zu den Anforderungen an die unerlässliche Begleitperson ist nichts festgelegt. Es ist im Einzelfall gestützt auf den Fachbericht oder SAV-Bericht zu entscheiden, über welche Qualifikation die Begleitpersonen zu verfügen hat. Dies ist Aufgabe der Institutionen bzw. der Regelschule (bVSA int.).	x	x
106. Wie werden die Schultransporte bei betriebseigenen Fahrzeugen (bVSA sep.) abgerechnet?	Es gelten die vereinbarten Tarife gemäss Art. 2 der Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot.	x	
107. Wie werden von Privatpersonen durchgeführte Schülertransportkosten entschädigt?	Für den Schülertransport ist die besondere Volksschule bzw. die Gemeinde (bei bVSA int.) zuständig. Ist der Schulweg nicht zumutbar, führt die besondere Volksschule bzw. organisiert die Gemeinde (bei bVSA int.) die Schülertransporte durch oder sie übernimmt die Kosten für die Schülertransportkosten im Umfang der Preise der öffentlichen Transportmittel für Fahrten auf dem direkten Weg. Die von Privatpersonen durchgeführten Schülertransportkosten werden mit einem Kilometerarif von 70 Rappen entschädigt (Abklärung und Festlegung über SAV notwendig). Die Abrechnung erfolgt über die besondere Volksschule bzw. die Gemeinde (bei bVSA int.).	x	x
108. Wer übernimmt zusätzliche ausgewiesene Schülertransportkosten bei integrativ umgesetzten besonderen Volksschulung	Der Schülertransport wird in der Regel durch die Aufenthaltsgemeinde des Kindes (bVSA int.) organisiert. In den Fällen, wo der Transport nicht im Rahmen der Regelschule durchgeführt werden kann, können Transportkosten geltend gemacht werden. Der Bedarf des Transports wird über die Schulleitung begründet und schriftlich festgehalten. Die Gemeinden informieren das AKVB im Voraus.		x



(Schulung in der Regelschule)?	Die Zusammenstellung der Kosten können von der Gemeinde, mit Kopie der Belege und der Bestätigung der Schulleitung, bei der BKD eingereicht werden: Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Fachbereich Ressourcen und Controlling, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 19 Verordnung über das besondere Volksschulangebot sowie die Tarife gemäss Art 2. und Art. 3 Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot.		
109. Wie wird der Transport für Eltern abgegolten, die Ihre Kinder in die besondere Volksschule fahren?	Der Transport kann für die Hin- und Rückfahrt abgerechnet werden. Die Eltern können jeweils den Hin- und Rückweg pro Transport in Rechnung stellen. Als Schulweg gilt der Transport jeweils am Morgen und nach Schulschluss. Wenn am Nachmittag Unterricht stattfindet, kann ein allfälliger Transport am Mittag nicht abgerechnet werden. Im Falle einer integrativen Schulung sind die Transportkosten durch die Eltern der Gemeinde in Rechnung zu stellen und die Gemeinde kann uns die effektiv erbrachten Leistungen weiterverrechnen. Wir bitten, die Verfügung für das integrativ beschulte Kind der Rechnung beizulegen. Im Falle einer separativen Schulung sind die Transportkosten durch die Eltern der besonderen Volksschule in Rechnung zu stellen und die besondere Volksschule kann uns die effektiv erbrachten Leistungen weiterverrechnen.	x	x
110. Wenn ein Kind bsp. am Sonntag ins Internat fährt und am Freitagabend wieder nach Hause, gilt das dann als Schulweg? Oder gilt es dann als Weg ins Internat, den die Eltern bezahlen müssen?	Dieser Weg zweimal in der Woche zur Schule gilt als Schulweg. Diese sind den Transportkosten bVS zu berechnen und haben keinen Einfluss auf die Frage der Kostenbeteiligung der Familie bei den Wohnplätzen.	x	
111. Wann ist der Schulweg für einen Schüler oder eine Schülerin im bVSA zumutbar?	Die Zumutbarkeit eines Schulwegs ist im Merkblatt «Schulungsort/Schülertransporte» unter Punkt 3 beschrieben: merkblatt-schulungsort-d (2).pdf Die Frage der Zumutbarkeit oder Nichtzumutbarkeit hat eine objektive Komponente (Länge, Höhendifferenz, Gefährlichkeit, etc.) wie auch eine individuelle Komponente (Alter, Entwicklungsstand etc. des Kindes). Eine generelle Regelung, ab einem gewissen Alter den ÖV zu benutzen oder alleine den Weg zu bestreiten, ist als Orientierung grundsätzlich in Ordnung, muss jedoch, je nach Entwicklungsstand des Kindes, individuell angepasst werden.	x	x



112. Können besondere Volksschulen Transportkosten von Schülerinnen und Schülern, die externe Therapien besuchen, ebenfalls über das AKVB abrechnen?	Transportkosten für schulische Aktivitäten (und zu diesen gehören auch pädagogisch-therapeutischen Massnahmen), die zum leistungsvertraglich definierten besonderen Volksschulangebot gehören bzw. auf Grund des individuellen Bedarfs der Schülerin oder des Schülers zwingend bedingt (fachlich indiziert) sind (z. B. Ergo, Physio o.ä.) und im Rahmen des Unterrichts stattfinden, können geltend gemacht werden und über die Leistungsvereinbarung in der Rubrik «Transportkosten» aufgeführt und abgerechnet werden.	x	
113. Können Eltern die entstandenen Fahrspesen abrechnen, für Elterngespräche, Abholung der Kinder bei Krankheit, etc.?	Der Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht (vgl. Art. 19 und 62 BV, Art. 29 Abs. 2 KV und Art. 13 VSG) umfasst den Schulweg für die Kinder und nicht Auslage-Entschädigungen für die Eltern, die während Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Unterricht ihrer Kinder stehen. Somit können diese Fahrspesen nicht geltend gemacht werden. In speziellen Fällen, z.B. bei erschwerter Anreise durch die Eltern (kein Auto/sehr weiter Weg), steht es den besonderen Volksschulen frei mit den Eltern eine Lösung zu finden. Diese Kosten können nicht dem Kanton in Rechnung gestellt werden.	x	
Infrastrukturfonds und Betriebsreserve		Sep.	Int.
114. Darf der Infrastrukturfonds «Immobilien Schule» für Bauvorhaben für den «Wohnteil» verwendet werden?	Ja, es ist zulässig, Mittel aus dem Erneuerungsfonds der Schule für Bauvorhaben im Bereich Wohnen heranzuziehen. Bei späteren Bauvorhaben für den Anteil Schule muss jedoch sichergestellt werden, dass die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sind.	x	
115. Welche Abschreibungsdauer ist anzuwenden?	In den Richtlinien zum Abgeltungsmodell Punkt 13.7.4/13.7.5 ist die Abschreibungsdauer aufgeführt. Diese sind in der Betriebsbuchhaltung sachlich abzugrenzen.	x	
116. Wie hoch darf die Betriebsreserve sein?	Die Höhe der Betriebsreserve ist auf maximal 50% der Summe der jährlichen Betriebskostenpauschale begrenzt.	x	
117. Wie ist bei einer negativen Betriebsreserve vorzugehen?	Ab einer Unterdeckung von 25% kann die besondere Volksschule ein Gespräch mit dem AKVB einfordern.	x	